



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Februar 2015
(OR. en)

5798/15

COPEN 22
EUROJUST 19
EJN 8

VERMERK

Absender: Julius Pagojus, Stellvertretender Justizminister, Justizministerium der Republik Litauen
vom 17. Dezember 2014
Empfänger: Rafael Fernández-Pita y González, Generaldirektor, Rat der Europäischen Union

Betr.: Mitteilung zur Umsetzung der Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI, 2008/947/JI und 2009/829/JI

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

in der Anlage erhalten Sie Angaben zu den Rechtsvorschriften, mit denen die Republik Litauen die einschlägigen Bestimmungen der folgenden Rahmenbeschlüsse umsetzt: Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, geändert durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009, Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, geändert durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009, und Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (im Folgenden "die Rahmenbeschlüsse").

Die Rahmenbeschlüsse werden durch das Gesetz Nr. XII-1322 vom 13. November 2014 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung strafrechtlicher Entscheidungen durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden "Gesetz Nr. XII-1322") (Legislativregister Nr. 2014-17299 vom 21.11.2014) umgesetzt; darin ist Folgendes festgelegt:

- 1) die Verfahren und Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von durch Gerichte der EU-Mitgliedstaaten verlassenen Urteilen, mit denen eine freiheitsentziehende Strafe verhängt wird, in der Republik Litauen;
- 2) die Verfahren und Voraussetzungen für die Übermittlung von durch Gerichte der Republik Litauen erlassenen Urteilen, mit denen eine freiheitsentziehende Strafe verhängt wird, an andere Mitgliedstaaten der EU;
- 3) die Verfahren und Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von durch Gerichte oder sonstige zuständige Behörden der EU-Mitgliedstaaten erlassenen Urteilen, mit denen freiheitsentziehende Maßnahmen verhängt werden, bzw. Bewährungsentscheidungen in der Republik Litauen;
- 4) die Verfahren und Voraussetzungen für die Übermittlung von durch Gerichte der Republik Litauen erlassenen Urteilen, mit denen freiheitsentziehende Maßnahmen verhängt werden, bzw. Bewährungsentscheidungen an andere Mitgliedstaaten der EU;
- 5) die Verfahren und Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von durch zuständige Behörden in der EU erlassenen Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen (außer Gewahrsam) in der Republik Litauen;
- 6) die Verfahren und Voraussetzungen für die Übermittlung von durch litauische Gerichte, Staatsanwälte oder Ermittlungsbeamte in Strafverfahren erlassenen Entscheidungen über bestimmte Arten von Überwachungsmaßnahmen oder sonstige Zwangsmaßnahmen an andere Mitgliedstaaten der EU.

Im Hinblick auf die reibungslose Umsetzung der Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse sind außerdem die Artikel 5 und 109 des Strafvollstreckungsgesetzes der Republik Litauen und die Artikel 1, 121, 342 und 365 der Strafprozessordnung der Republik Litauen überarbeitet worden. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass das Gesetz Nr. XII-1322 und die übrigen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Rahmenbeschlüsse am 1. April 2015 in Kraft treten werden.

Hinsichtlich weiterer Informationen über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI, 2008/947/JI und 2009/829/JI wenden Sie sich bitte an Andrada Bavejan, Leiter des Referats für rechtliche Zusammenarbeit, Abteilung Internationales Recht, Justizministerium der Republik Litauen (Tel.: (370 5) 266 2940, E-Mail andrada.bavejan@tm.lt), Indrė Balčiūnienė, Leitender Experte im Referat für rechtliche Zusammenarbeit, Abteilung Internationales Recht, Justizministerium der Republik Litauen (Tel. (370 5) 266 2937, E-Mail indre.balciuniene@tm.lt), Darius Mickevičius, Berater in der Abteilung Verwaltungs- und Strafrecht (Tel. (370 5) 266 2966, E-Mail darius.mickevicius@tm.lt) oder Tauras Rutkūnas, Leitender Experte im Referat für Strafrecht, Abteilung Verwaltungs- und Strafrecht (Tel. (370 5) 219 1895, E-Mail tauras.rutkunas@tm.lt).

Wir übermitteln dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ferner unsere Mitteilungen und Erklärungen zu den einzelnen Rahmenbeschlüssen.

(...)

(Schlussformel)

(gez.) Julius Pagojus

Angaben Litauens zum

Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

Erklärung der Republik Litauen zu Artikel 7:

Die Republik Litauen erklärt gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, dass die zuständigen Behörden Litauens Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses nicht anwenden werden.

Mitteilungen der Republik Litauen:

1) Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses die litauischen **Bezirksgerichte** für die Anerkennung von durch die zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten übermittelten Urteilen, mit denen eine freiheitsentziehende Strafe verhängt wird, zuständig sind, wenn die Republik Litauen *Vollstreckungsstaat* ist.

Das Justizministerium der Republik Litauen ist die Behörde, die zuständig ist, um die von den zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten übermittelten Urteile, mit denen eine freiheitsentziehende Strafe verhängt wird, entgegenzunehmen. Das Justizministerium leitet diese Urteile an die jeweils zuständigen Bezirksgerichte weiter.

Kontaktangaben des Justizministeriums sind auf der folgenden Website zu finden:

<http://www.tm.lt/tm/kontaktai/>. Ist die Republik Litauen *Vollstreckungsstaat*, so wird der weitere Schriftverkehr unmittelbar zwischen dem Gericht der Republik Litauen und den zuständigen Behörden des anderen EU-Mitgliedstaats abgewickelt.

Es sei darauf hingewiesen, dass für die Anerkennung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat erlassenen und zur Vollstreckung an die Republik Litauen übermittelten Urteils, mit dem eine freiheitsentziehende Strafe verhängt wird, in der Republik Litauen das Bezirksgericht des gewöhnlichen Aufenthalts der verurteilten Person zuständig ist. Verbüßt eine verurteilte Person eine Freiheitsstrafe in einer litauischen Strafvollzugsanstalt, so ist für die Anerkennung des Urteils das Bezirksgericht des Ortes, an dem die Strafe verbüßt wird, zuständig. Kann anhand der verfügbaren Angaben nicht festgestellt werden, welches Gericht zuständig ist, so wird das Urteil vom Bezirksgericht Vilnius anerkannt.

Ist die Republik Litauen *Ausstellungsstaat*, so sind die **Bezirksgerichte** dafür zuständig, Urteile, mit denen eine freiheitsentziehende Strafe verhängt wird, an andere Mitgliedstaaten der EU zu übermitteln.

In der Republik Litauen wird die Entscheidung über die Übermittlung eines Urteils über eine freiheitsentziehende Strafe an einen anderen Mitgliedstaat der EU getroffen 1) vom Bezirksgericht des Ortes, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt wird, oder vom Bezirksgericht des Ortes, an dem Zwangsmaßnahmen medizinischer Art oder Erziehungsmaßnahmen auferlegt werden, sofern sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Republik Litauen aufhält, und 2) vom Strafgericht, sofern sich die verurteilte Person nicht im Hoheitsgebiet der Republik Litauen aufhält.

2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Absätze 3 und 4 des Rahmenbeschlusses ernennt das Justizministerium die zuständige Behörde, die Konsultationen mit der zuständigen Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats führt.

3) Die Republik Litauen erklärt gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses, dass ihre zuständigen Behörden Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses (siehe Anhang 1) nicht anwenden werden.

4) Gemäß Artikel 21 des Rahmenbeschlusses unterrichten die Bezirksgerichte und die Behörden, die das Urteil vollstrecken, die zuständigen Behörden des anderen EU-Mitgliedstaats unmittelbar über ergangene Entscheidungen. Ist die Republik Litauen der *Ausstellungsstaat*, so wird der weitere Schriftverkehr zwischen dem Gericht der Republik Litauen und den zuständigen Behörden eines EU-Mitgliedstaats ebenfalls unmittelbar abgewickelt, außer im Falle von Konsultationen über die Entscheidung betreffend die Übermittlung eines Urteils, mit dem eine freiheitsentziehende Strafe verhängt wird, an einen anderen EU-Mitgliedstaat, die über das Justizministerium erfolgen.

5) Gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses teilen wir Ihnen mit, dass die Republik Litauen ein von einem anderen EU-Mitgliedstaat erlassenes Urteil, mit dem eine freiheitsentziehende Strafe verhängt wird, nur anerkennen wird, wenn die Bescheinigung ins Litauische übersetzt wurde.

6) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses teilen wir Ihnen mit, dass die Republik Litauen als *Vollstreckungsstaat* nach Erhalt eines Urteils oder einer Bescheinigung verlangen wird, dass dem Urteil oder dessen wesentlichen Teilen eine Übersetzung ins Litauische beigegeben wird, wenn sie den Inhalt der Bescheinigung nicht als ausreichende Grundlage für eine Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion erachtet.

7) Gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses wird die Republik Litauen ab dem 5. Dezember 2011 erlassene Urteile, mit denen eine freiheitsentziehende Strafe verhängt wird, anerkennen und vollstrecken. Ist ein Urteil über eine freiheitsentziehende Strafe vor dem 5. Dezember 2011 erlassen worden, so wird die Republik Litauen weiterhin Artikel 365 der litauischen Strafprozessordnung und die einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte anwenden (siehe Erklärung Litauens im Ratsdokument 15413/1/08 REV 1 vom 18. November 2008).

Kontaktangaben zu den litauischen Gerichten und ihren Zuständigkeitsbereichen sind auf der Website der nationalen Gerichtsverwaltung zu finden: <http://www.teismai.lt/lt/teismai/teismai-teismu-kontaktai/> und <http://www.teismai.lt/lt/teismai/teismu-veiklos-teritorijos/>.

Angaben Litauens zum

Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

Erklärung der Republik Litauen zu Artikel 10:

Die Republik Litauen erklärt gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, dass ihre zuständigen Behörden Artikel 10 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses nicht hinsichtlich aller in dem Absatz genannten Straftaten anwenden wird.

Mitteilungen der Republik Litauen:

1) Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses die litauischen **Bezirksgerichte** für die Anerkennung von durch die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU übermittelten Urteilen über eine freiheitsentziehende Maßnahme bzw. Bewährungsentscheidungen zuständig sind, wenn die Republik Litauen *Vollstreckungsstaat* ist. Die Bezirksgerichte sind zuständig, um von anderen EU-Mitgliedstaaten übermittelte Urteile über eine freiheitsentziehende Maßnahme bzw. Bewährungsentscheidungen unmittelbar entgegenzunehmen. Ist die Republik Litauen *Vollstreckungsstaat*, so sind die **Bewährungsdienste** für die Anerkennung der von den zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten übermittelten Urteile über eine freiheitsentziehende Maßnahme bzw. Bewährungsentscheidungen zuständig.

Ein Urteil, mit dem eine freiheitsentziehende Maßnahme verhängt wird, oder eine Bewährungsentscheidung, das bzw. die in einem Mitgliedstaat der EU erlassen wird, wird in der Republik Litauen vom Bezirksgericht des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts der verurteilten Person oder, wenn die verurteilte Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Litauen hat, vom Bezirksgericht Vilnius anerkannt.

Ist die Republik Litauen *Ausstellungsstaat*, so sind die **Bezirksgerichte** für die Übermittlung von Urteilen über eine freiheitsentziehende Maßnahme oder von Bewährungsentscheidungen an andere Mitgliedstaaten der EU zuständig.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Bezirksgericht des Ortes, an dem sich der Bewährungsdienst befindet, die Frage, ob ein Urteil über eine freiheitsentziehende Maßnahme oder eine Bewährungsentscheidung an einen anderen Mitgliedstaat der EU zu übermitteln wird, behandelt und entscheidet.

- 2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses teilen wir mit, dass die Republik Litauen ausschließlich die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen anerkennen und vollstrecken wird.
- 3) Gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4 des Rahmenbeschlusses teilen wir mit, dass das Gericht der Republik Litauen in den Fällen nach Artikel 5 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses, d.h. wenn eine alternative Sanktion oder eine Bewährungsmaßnahme gegen eine Person verhängt wurde, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Litauen hat, in der Regel der Übernahme der Vollstreckung der Maßnahme zustimmen wird, wenn die verurteilte Person in der Republik Litauen studiert, arbeitet oder einen Arbeitsvertrag erhalten hat oder wenn ein Familienangehöriger der verurteilten Person in der Republik Litauen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder wenn andere zwingende Gründe für die Übernahme der Vollstreckung der alternativen Sanktion oder der Bewährungsmaßnahme vorliegen.
- 4) Gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses teilen wir mit, dass die Republik Litauen Artikel 10 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses nicht hinsichtlich aller in Artikel 10 Absatz 1 genannten Straftaten anwenden wird (siehe Anhang 2).
- 5) Gemäß Artikel 21 des Rahmenbeschlusses teilen wir mit, dass die Republik Litauen Urteile über eine freiheitsentziehende Maßnahme oder Bewährungsentscheidungen, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der EU erlassen werden, nur anerkennen wird, wenn die Bescheinigung ins Litauische übersetzt wurde.

Kontaktangaben zu den litauischen Gerichten und ihren Zuständigkeitsbereichen sind auf der Website der nationalen Gerichtsverwaltung zu finden: <http://www.teismai.lt/lt/teismai/teismai-teismu-kontaktai/> und <http://www.teismai.lt/lt/teismai/teismu-veiklos-teritorijos/>. Die Zuständigkeit der regionalen Bewährungsdienste wird durch das Gesetz Nr. 1R-134 des Justizministeriums vom 9. Mai 2014 begründet, mit dem die Regelungen für die regionalen Bewährungsdienste in Kaunas, Klaipėda, Panevėžys, Šiauliai und Vilnius angenommen wurden (http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=424351&p_tr2=2).

Angaben Litauens zum

Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft

Mitteilungen der Republik Litauen:

1) Hiermit teilen wir mit, dass die litauische **Staatsanwaltschaft** die zuständige Behörde nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses ist, wenn die Republik Litauen *Vollstreckungsstaat* ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass für die Anerkennung einer an die Republik Litauen übermittelten Entscheidung über eine Überwachungsmaßnahme gegen eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Litauen hat und die ihrer Rückkehr in die Republik Litauen zustimmt, ein Staatsanwalt der Bezirksstaatsanwaltschaft des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts der Person, gegen die die Entscheidung erlassen wurde, zuständig ist.

Darüber hinaus kann eine Entscheidung über eine Überwachungsmaßnahme gegen eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Republik Litauen hat, auf Antrag dieser Person auch in der Republik Litauen anerkannt und vollstreckt werden, wenn der Staatsanwalt der Übernahme der Vollstreckung der Entscheidung über die Überwachungsmaßnahme zustimmt. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Anerkennung der Überwachungsmaßnahme von einem Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Litauen getroffen.

Ist die Republik Litauen *Vollstreckungsstaat*, so sind die **Staatsanwaltschaft** und das **Gericht** die zuständige litauische Behörde nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Übermittlung einer Überwachungsmaßnahme an einen anderen Mitgliedstaat der EU im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens von einem Staatsanwalt getroffen wird, während sie im Hauptverfahren von dem Gericht des Hauptverfahrens getroffen wird.

2) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses teilen wir mit, dass die Republik Litauen ebenso wie die Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses auch Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen anerkennen und vollstrecken wird, die in Strafverfahren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlassen wurden und mit denen als Alternative zur Haft der verdächtigen, angeklagten oder verurteilten Person eine(s) oder mehrere der folgenden Verpflichtungen oder Verbote auferlegt wird:

- a) ein Verbot, bestimmte Tätigkeiten, die mit der zur Last gelegten Straftat in Zusammenhang stehen, auszuüben;
- b) ein Verbot, ein Fahrzeug zu führen;
- c) eine Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag zu hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung zu erbringen, entweder in festgelegten Raten oder als Gesamtbetrag.

3) Gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 des Rahmenbeschlusses teilen wir mit, dass die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Litauen in den Fällen nach Artikel 9 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses, d.h. wenn eine Überwachungsmaßnahme gegen eine Person verhängt wird, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Litauen hat, der Übernahme der Entscheidung über die Vollstreckung der Überwachungsmaßnahme in der Regel zustimmen wird, wenn die verdächtige, angeklagte oder verurteilte Person in der Republik Litauen studiert, arbeitet oder einen Arbeitsvertrag erhalten hat oder wenn ein Familienangehöriger in der Republik Litauen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder wenn andere zwingende Gründe für die Übernahme der Vollstreckung der Überwachungsmaßnahme vorliegen.

4) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses teilen wir mit, dass die Republik Litauen Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Übergabe der betroffenen Person an den Anordnungsstaat anwenden wird.

5) Gemäß Artikel 24 des Rahmenbeschlusses teilen wir mit, dass die Republik Litauen eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates der EU über eine Überwachungsmaßnahme nur anerkennen wird, wenn die Bescheinigung ins Litauische übersetzt wurde.

Es wird daran erinnert, dass die Republik Litauen dem Generalsekretariat des Rates bei der Annahme des Rahmenbeschlusses eine Erklärung übermittelt hat, nach der die Republik Litauen Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Bezug auf alle dort genannten Straftaten anwenden wird.

Kontaktangaben zum Dienst der litauischen Staatsanwaltschaft und zu den Staatsanwälten sind auf der Website des Dienstes der Staatsanwaltschaft zu finden <http://www.prokuraturos.lt/>.

Kontaktangaben zu den litauischen Gerichten und ihren Zuständigkeitsbereichen sind auf der Website der nationalen Gerichtsverwaltung zu finden: <http://www.teismai.lt/lt/teismai/teismai-teismu-kontaktai/> und <http://www.teismai.lt/lt/teismai/teismu-veiklos-teritorijos/>.